Nos et revellere sine pertinaciâ, et refelli sine iracundiâ parati sumus. *Cic. Qu. Tusc. l. 5. n. 5.*

Schreiben

an den Verfasser der Schrift: Wahre Beschaffenheit u. s. w. und der Anmerkungen über die Fastenverordnung Ihro des H. Erzbischof von Kölln Churfürstl. Durchl. wie über das Reichs Hofraths-Rescript in Betreff der Nuntiaturen.

Bonn den 19. März. 1787.

Ich weiß nicht, ob ich mich recht an sie wende; allein der öffentlichen Meynung Zufolge, welche Ihnen drey Schriften zuschreibet, die in unsern Gegenden Lermen machen, glaubte ich nichts zu wagen, wenn ich Ihnen über einige darinn enthaltene Stellen meine kritische Bemerkungen mittheile.

Haben Sie nicht, fürs erste, gleich Anfangs gesehen, daß alle ihre daher genommene Schlüße und Beweise, weil die drey Churfürsten den Rekurs nach Rom selbst einbekennen, grundloß seyn, wenn es, wie es in der Verordnung des Churfürsten stehet, wahr ist, daß dieser Rekurs nach Rom nur aus einer gewißen Art von Nachgiebigkeit und Ehrerbiethung für den ersten Stuhl in der Kirche, keineswegs aber deswegen genommen worden sey, weil man nicht aus eigener Autorität dispensiren zu können geglaubt habe?

Wie haben Sie fürs zweyte die Erklärung der Stelle ap. Gesch. 20, 28. er hat euch zu Bischöfen gesetzet u. s. w. daß sie von Bischöfen zu verstehen sey, für ein Geschwätz halten können? Wußten sie denn nicht, daß der heilige Irenäus, und andere Schriftsteller, welche nicht schwätzten, diese Erklärung angenommen hatten?

Fürs dritte sagen Sie in der Schrift: Wahre Be- Beschaffenheit rc. S. 57. wo sie von Truchses Abfall reden, daß was geschehen sey, noch geschehen könne. Sie haben gewiß nicht daran gedacht, wie sehr die Religion und Gottesfurcht des gegenwärtigen Churfürsten diese Besorgniß verschwinden mache; und ich will es wohl glauben, daß dieß Ihrer Seits eine Zerstreuung der Gedanken war.

Fürs vierte beschweren sie sich, daß in der erzbischöflichen Verordnung die Citata fehlen; es finden sich aber deren mehrere, in dem deutschen Orginal, wenn gleich die Journale, Zeitungen, und andere Schriften, die diese Verordnung anführen, keine Meldung davon thun. Zwar ist dieses Orginal im Lande sebst nur bekannt; Sie hätten sich es aber wohl anschaffen können, um es nach seinem ganzen Inhalt, nebst seinen Berichtigungen und Beweisen, zu beurtheilen.

Fürs fünfte geben Sie vor, daß diese Verordnung mitten unter dem heiligen Meßopfer öffentlich sey abgelesen worden. Sie hatten also die deutsche Ausgabe nicht in Händen, wo in einer Nachschrift den Pfarrern befohlen wird, diese Verordnug nicht öffentlich bekannt zu machen, sondern für ihren persöhnlichen Unterricht aufzubewahren.

Dieß sind die Bemerkungen, die ich Ihnen ohne Bitterkeit mittheile, und ich rechne darauf, daß sie dieselbe mit einer eben so ruhigen und billigen Gemüthsfaßung aufnehmen werden.

Ich bin rc. rc.

J. C. H. —

Ant-